

2. Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Niestetal

Aufgrund des § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. 698), zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBI. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert am 7. Mai 2020 (GVBI. S. 318), §§ 1 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert am 5. Oktober 2021 (BGBI. I, S. 4607) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal am 14. Juli 2022 folgenden 2. Nachtrag zur Kostenbeitragssatzung beschlossen:

<u>Artikel I</u>

Die §§ 2 und 6 (2) und (3) erhalten folgende Fassung:

§ 2 Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 1,50 € je Betreuungsstunde und erhöht sich jeweils mit Beginn eines neuen Kalenderjahres um 0,10 € je Betreuungsstunde.

- ab 1. Januar 2020 auf 1,60 € je Betreuungsstunde
- ab 1. Januar 2021 auf 1,70 € je Betreuungsstunde
- ab 1. Januar 2022 auf 1,80 € je Betreuungsstunde
- ab 1. Januar 2023 auf 1,90 € je Betreuungsstunde
- ab 1. Januar 2024 auf 2,00 € je Betreuungsstunde

für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr 1,40 € je Betreuungsstunde und erhöht sich jeweils mit Beginn eines neuen Kalenderjahres um 0,10 € je Betreuungsstunde.

- ab 1. Januar 2020 auf 1,50 € je Betreuungsstunde
- ab 1. Januar 2021 auf 1,60 € je Betreuungsstunde
- ab 1. Januar 2022 auf 1,70 € je Betreuungsstunde
- ab 1. Januar 2023 auf 1,80 € je Betreuungsstunde
- ab 1. Januar 2024 auf 1,90 € je Betreuungsstunde

Als Berechnungsgrundlage werden grundsätzlich 20 Betreuungstage je Monat festgesetzt.

- (2) Kinder sind pünktlich abzuholen. Für Verspätungen (außerhalb der gewählten Betreuungszeit) entstehen pro angefangener ¼ Stunde Gebühren in Höhe von 5,00 €.
- (3) Die Grundversorgung muss für die Wochentage Montag bis Freitag durchgehend angemeldet werden. Die hinzu gewählten Betreuungsstunden sind für die Wochentage festzulegen und können jeweils zu den Stichtagen 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober verändert werden.
- (4) Die Änderung der Betreuungszeiten muss jeweils bis zum 15. des Vormonats für den jeweiligen Stichtag erfolgen.

§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und können nur im Abbuchungs- bzw. Lastschriftverfahren bezahlt werden. Eine Barzahlung ist aus technischen Gründen nicht möglich. Auch kann keine Einzahlung auf der Bank erfolgen. Die Abbuchungen sind kostenlos. Die anfallenden Gebühren werden pauschal von der Gemeinde mit den Banken abgerechnet.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (u.a. wegen gesetzlicher Feiertage, betrieblichen Veranstaltungen, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.

Artikel II

Dieser 2. Nachtrag tritt zum 1. August 2022 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Satzungsnachtrages mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Niestetal, 15. Juli 2022

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niestetal

Marcel Brückmann Bürgermeister



